

## Allgemeine Grundsätze

*Kinder- und Jugendhilfegesetz (Auszug)*

### § 83

#### **Aufgaben des Bundes**

(1) Die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde soll die Tätigkeit der Jugendhilfe anregen und fördern, soweit sie von überregionaler Bedeutung ist und ihrer Art nach nicht durch ein Land allein wirksam gefördert werden kann.

#### **Kinder- und Jugendplan des Bundes (Auszug)**

(1) Internationale Jugendarbeit soll jungen Menschen helfen, andere Kulturen und Gesellschaftsordnungen sowie internationale Zusammenhänge kennenzulernen, sich mit ihnen auseinanderzusetzen und die eigene Situation besser zu erkennen, sowie ausländischen Mitbürgern Verständnis und Toleranz entgegenzubringen. Sie soll jungen Menschen darüber hinaus bewußt machen, daß sie für die Sicherung und demokratische Ausgestaltung des Friedens und für mehr Freiheit und soziale Gerechtigkeit in der Welt mitverantwortlich sind.

(3) Besondere Herausforderung für die internationale Jugendarbeit ergeben sich aus dem Prozeß der westeuropäischen Einigung durch multilaterale Zusammenarbeit, den Veränderungen in Mittel- und Osteuropa sowie der weltweiten Zusammenarbeit für Entwicklung und Frieden.

Internationale Jugendarbeit soll junge Menschen zur Mitarbeit beim Aufbau eines freiheitlich-demokratischen Europas unter der Einbeziehung der Staaten Mittel- und Osteuropas motivieren und ihnen Wege zum solidarischen Handeln, besonders mit jungen Menschen in den Entwicklungsländern eröffnen.

*Kinder- und Jugendplan des Bundes - Förderung -*

#### **Internationale Begegnung**

Mögliche Zuwendungen für Begegnungen zwischen deutschen und ausländischen Jugendgruppen

in Deutschland:	für deutsche und ausländische Teilnehmer je Tag und Teilnehmer: bei bilateralen Maßnahmen bis zu 20,- DM, bei multilateralen Maßnahmen bis zu 30,- DM
im Ausland:	bis zu 75 % der Fahrtkosten. Als Grundlage wird jedoch höchstens Eisenbahn 2 Kl. anerkannt (ggf. muß eine Vergleichsberechnung vorgelegt werden). Bei Veranstaltungen im Ausland dürfen die Zuwendungen 700 DM je Teilnehmer nicht übersteigen.



## Richtlinien

Veranstaltungen der internationalen Jugendarbeit können nur dann gefördert werden, wenn

- a) zwischen den Partnern rechtzeitig ein Programm vorbereitet und vereinbart wurde, das insbesondere über Zielgruppen, Lernziele und Arbeitsmethoden genauen Aufschluss gibt. Möglichkeiten der Mitbestimmung und Mitwirkung der Teilnehmer sollen bei Planung und Verwirklichung der Programme genutzt werden,
- b) die verantwortlichen Leiterinnen und Leiter der Veranstaltung Erfahrungen in der internationalen Jugendarbeit haben und die Fähigkeit besitzen, die teilnehmenden Personen zur Mitarbeit und zu eigener Initiative zu veranlassen. Sie sollten über die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse verfügen,
- c) der Träger hat dafür Sorge zu tragen, dass die teilnehmenden Personen gegen Unfall, Krankheit und Schadensersatzansprüche ausreichend versichert sind. Ebenso ist unter Umständen eine Insolvenzversicherung abzuschließen,
- d) das Zahlenverhältnis zwischen Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus dem Ausland und aus der Bundesrepublik Deutschland ausgeglichen, bei multilateralen Maßnahmen angemessen ist. Die Zahl der mitwirkenden Leiter sowie der Fachkräfte muss in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtteilnehmerzahl stehen (pro angefangene 10 Jugendliche 1 Leiter),
- e) die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der Bundesrepublik Deutschland nicht jünger als 12 Jahre und nicht älter als 26 Jahre sind; das Höchstalter gilt nicht für Fachkräfte, Leiterinnen und Leiter,
- f) die Dauer der Veranstaltung mindestens fünf und höchstens 30 Tage (ohne An- und Abreisetag) beträgt.



## **Antrag**

Ein Zuschuss kann aufgrund einer Jahresplanung der DEUTSCHEN **JUGENDFEUERWEHR** (DJF) erfolgen. Anträge können mit Formblatt über den Landes-Jugendfeuerwehrwart an die DJF gestellt werden.

## **Antragstermin**

Wenn keine anderen Landestermine festgelegt wurden, hat der Antrag bis spätestens **31.10.** des Vorjahres beim zuständigen LJFW vorzuliegen, der die Weiterleitung bis zum **15. 11.** an die DJF veranlasst. (Bei Maßnahmen mit Tschechien alle Fristen 4 Wochen vor o.a. Termin)

Da meist mehr Anträge eingehen, als Zuschussmittel zur Verfügung stehen, muss der Deutsche Jugendfeuerwehrausschuss über die Mittelverteilung entscheiden. Nach der Entscheidung erfolgt die Bewilligung oder Absage des Jahres an den Antragsteller.

## **Abrechnung**

Die Abrechnung hat innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung zu erfolgen. Folgende Unterlagen müssen beim Sekretariat der DJF als Verwendungsnachweis eingereicht werden: Kosten- und Finanzierungsplan, endgültiges Programm, Teilnehmerlisten (Originale), sachlicher Bericht, bei Maßnahmen im Ausland ggf. Einreichung aller Belege für die Fahrtkosten.

## **Auszahlung des Zuschusses**

Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt frühestens am Ende eines Haushaltsjahres.



*Deutsch-Französisches-Jugendwerk - Zuschuss -*

## Deutsch-Französische Begegnung

### Grundsätzliches zur Antragstellung

Grundsätzlich kann nur eine Gruppe, die deutsche oder französische Gruppe, den Antrag stellen, auch wenn bei Drittortbegegnungen beide Gruppen bezuschusst werden können. Dies richtet sich nach der Unterbringung der Teilnehmer.

*Begegnung am Ort des Partners:*

- Deutsche und Franzosen sind getrennt untergebracht und kommen nur zur Durchführung des gemeinsamen Programms zusammen, oder die Unterbringung erfolgt getrennt in Familien. Nur die reisende Gruppe wird bezuschusst, die auch den Antrag stellen muss.

*Begegnung am dritten Ort:*

- Deutsche und Franzosen sind gemeinsam untergebracht, in einem Zeltlager, in einer Jugendherberge etc. Beide Gruppen werden bezuschusst, die Gruppe, in deren Land die Maßnahme stattfindet, muss den Antrag stellen.

Deutsche Gruppen können demnach einen Antrag wie folgt stellen:

Begegnung in Frankreich - Begegnung am Ort des Partners

Fahrtkostenzuschuss (Festbetrag je nach Entfernung). Entsprechende Tabelle kann bei der DJF angefordert werden.

### Richtlinien

- Eine Einladung des französischen Partners muss vorliegen
- max. 35 deutsche Teilnehmer
- sonst ähnlich wie „Internationale Begegnung“

Die Richtlinien können bei der DJF angefordert werden. Sie sind genauestens zu beachten.

### Antrag

eigenes Formblatt - sonst wie „Internationale Begegnung“ -

### Antragstermin

Wenn keine anderen Landestermine festgelegt wurden, hat der Antrag bis spätestens **31. 10.** des Vorjahres beim zuständigen LJFW vorzuliegen, der die Weiterleitung bis **15. 11.** an die DJF veranlasst.

Die vollständigen Richtlinien findet man im Internet unter:

[www.dfjw.org](http://www.dfjw.org)

## **Bewilligung**

- Wie „Internationale Begegnung“

## **Abrechnung**

- Wie „Internationale Begegnung“

## **Auszahlung**

Teilbetrag kann bei Antritt der Fahrt angefordert werden, Rest nach Abrechnung/Verwendungsnachweis.

## **Begegnung in Deutschland - Drittortbegegnung**

Fahrtkostenzuschuß für beide Gruppen und Zuschuss zu den Aufenthaltskosten - sonst wie oben -

## **Anträge können angefordert werden bei:**

DEUTSCHE **JUGEND**FEUERWEHR

- Sekretariat -

Koblenzer Straße 133

53177 Bonn



*Deutsch-Polnisches-Jugendwerk - Zuschuss -*

## Deutsch-Polnische Begegnung

### Mögliche Zuwendungen

- Fahrtkostenzuschuss (Festbeträge je nach Entfernung)
- Zuschuss zu den Aufenthaltskosten

### Richtlinien

- Ähnlich wie „Internationale Begegnung“

Die Richtlinien können bei der DJF angefordert werden. Sie sind genauestens zu beachten.

### Antrag

eigenes Formblatt - sonst wie „Internationale Begegnung“ -  
Grundsätzlich müssen beide Gruppen gemeinsam einen Antrag stellen.

### Antragstermin

Wenn keine anderen Landetermine festgelegt wurden, hat der Antrag bis spätestens **31. 10.** des Vorjahres beim zuständigen LJFW vorzuliegen, der die Weiterleitung bis **15. 11.** an die DJF veranlasst.

### Bewilligung

- Wie „Internationale Begegnung“

### Auszahlung des Zuschusses

Nach Abrechnung/Verwendungsnachweis (Direkte Auszahlung an beide Gruppen in der jeweiligen Landeswährung)

### Anträge können angefordert werden bei:

DEUTSCHE **JUGEND**FEUERWEHR

- Sekretariat -

Koblenzer Straße 133  
53177 Bonn

Die vollständigen Richtlinien  
findet man im Internet unter:

[www.dpjw.org](http://www.dpjw.org)